

1878

Antrag an die Baudirektion

vom **22. Aug. 2000**

G 2 k
(G 6 a) Männedorf und Uetikon am See. Gemeinde. Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See). Ausbau mit teilweiser Verlegung im Abschnitt Tramstrasse bis Gseckstrasse auf ca. 420 m Länge. Projektfestsetzung. Staatsbeitrag, Zusicherung. (WB 00465)

Gesuch: Gesuch der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See vom 28. April 2000.

Projekt - Federführung: Gemeinde Uetikon am See

Gewässer: Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See).

Abschnitt: Tramstrasse bis Gseckstrasse auf ca. 420 m Länge.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Marti + Dietschweiler AG, 8708 Männedorf.

Projekt:

Der Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), soll auf dem Abschnitt Tramstrasse bis Gseckstrasse auf insgesamt ca. 420 m Länge teilweise verlegt, hochwassersicher ausgebaut, wo möglich ausgedolt und mit einem naturnah gestalteten Gerinne versehen werden. Es sind, in Fliessrichtung gesehen, die folgenden baulichen Massnahmen vorgesehen:

- Erstellen einer Bachdole aus 800 bis 1000 mm weiten Betonrohren samt den nötigen Schächten, Ein- und Auslaufbauwerken aus Natursteinmauerwerk von bergseits der Tramstrasse an abwärts bis zur Bachöffnung an der Weissenrainstrasse auf insgesamt ca. 205 m Länge.

versandt am 23. Aug. 2000

- Verlegung mit Ausdolung sowie Erstellung eines naturnahen Gerinnes entlang der Weissenrainstrasse im Park des Alters- und Pflegeheim Abendruh auf ca. 70 m Länge.
- Erstellen eines Durchlasses für die Weissenrainstrasse aus 800 mm weiten Betonrohren samt Kontrollschacht, Ein- und Auslaufbauwerken aus Natursteinmauerwerk auf ca. 18 m Länge.
- Verlegung mit Ausdolung sowie Erstellung eines naturnahen Gerinnes in steilem Gelände zwischen der Weissenrain- und der Gseckstrasse auf ca. 93 m Länge.
- Durchlass Gseckstrasse aus 800 mm weiten Betonrohren samt Kontrollschacht, Ein- und Auslaufbauwerken aus Natursteinmauerwerk auf ca. 23 m Länge. Bereits ausgeführt (BDV 2999/1999).
- Naturnahe Anpassung des Gerinnes an den bestehenden Bach auf ca. 11 m Länge.

Die Ausdolung des Abschnittes entlang der Weissenrainstrasse wurde zusammen mit dem Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 4359 und 4960 (Alters- und Pflegeheim Abendruh) festgelegt. Die projektierte Linienführung des offenen Bachlaufes nimmt Rücksicht auf die bestehende Parkanlage und deren Bepflanzung. Im Falle einer zukünftigen weiteren Überbauung der erwähnten Parzellen Kat.-Nrn. 4359 und 4960 soll der Grenzbach neben die Weissenrainstrasse verlegt werden. Im Plan Nr. 9802-13 ist die für diesen Fall projektierte Gewässerbaulinie ersichtlich.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung (17. Mai 2000), das Amt für Landschaft und Natur/ Fachstelle Naturschutz (16. Mai 2000) sowie das Amt für Landschaft und Natur/ Fischerei- und Jagdverwaltung (11. August 2000) haben dem Vorhaben unter Bedingungen zugestimmt.

Kostenvoranschlag vom April 2000:

Fr. 1'396'400.--

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen:

- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Bacheindolung

Fr. 1'090'000.--

Beitragsberechtigte Aufwendungen

Fr. 306'400.--

Aufgrund von § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und nach Massgabe des Finanzkraftindex der Gemeinden Männedorf von 124 und Uetikon am See von 130 Punkten ist ein Kostenanteil von 5 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zuzusichern.

Ferner kann aufgrund des Kantonsratsbeschlusses (KRB) "über die Bewilligung eines Kredites für die Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen (Revitalisierung) an öffentlichen Fließgewässern" vom 23. Oktober 1989 (verlängert am 22. August 1994) gestützt auf dessen Ziffer I auch eine Subvention von 5 % an die beitragsberechtigten Aufwendungen für die Ausdolung des Grenzbachs in Aussicht gestellt werden.

Der voraussichtliche Staatsbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

-	Kostenanteil gemäss § 15 WWG 5 % von Fr. 306'400.--	Fr. 15'320.--
-	Subvention aufgrund der KRB vom 23.10.1989/22.8.1994 5 % von Fr. 306'400.--	Fr. <u>15'320.--</u>
	Gesamter Staatsbeitrag (Offenlegung Grenzbach)	Fr. 30'640.--

Dieser Staatsbeitrag wird voraussichtlich im Jahr 2001 zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2001 einzustellen.

Das Projekt über den Ausbau des Grenzbachs wurde gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes am 2. Juni 2000 ordnungsgemäss publiziert. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Projekt – Federführung für das ganze Projekt sowohl technisch als auch bezüglich der detaillierten und aufgeteilten Kostenabrechnung zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See gegenüber dem AWEL liegt bei der Gemeinde Uetikon am See. Die Ausrichtung des gesamten (Gemeinden Männedorf und Uetikon am See) zugesicherten Staatsbeitrages erfolgt an die Gemeinde Uetikon am See.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Das Projekt der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See für den hochwassersicheren Ausbau mit teilweiser Wiedereindolung bzw. die Ausdolung und Erstellung eines naturnahen Gerinnes des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), auf dem Abschnitt Tramstrasse bis zum offenen Gerinne unterhalb der Gseckstrasse auf insgesamt ca. 420 m Länge, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht festgesetzt.

Massgebende Akten:

- Nr. 1 Situation 1:25'000 vom 4. April 2000
- Nr. 2 Situation 1:5'000 vom 4. April 2000
- Nr. 3 Situation 1:500 vom 4. April 2000
- Nr. 4 Situation 1:250 vom 4. April 2000
- Nr. 5 Situation 1:250 vom 4. April 2000
- Nr. 6 Längenprofil 1:250/50 vom 4. April 2000
- Nr. 7 Längenprofil 1:250/50 vom 4. April 2000
- Nr. 8 Detailplan 1:20/1:50 vom 4. April 2000
- Nr. 9 Gestaltungsprofile 1:50 vom 1. Dezember 1999
- Nr. 10 Situation 1:500 vom 4. April 2000
- Nr. 11 Erhebungsblätter vom 4. April 2000
- Nr. 12 Technischer Bericht vom 4. April 2000

Massgebende Bedingungen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Beilage).
2. Bei Arbeiten im oder am Wasser ist der zuständige Fischereiaufseher H. P. Vogt, Greifensee Tel.-Nr. 01/940 37 77, spätestens eine Woche vor Baubeginn zu benachrichtigen.
3. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in die Gewässer gelangen.

4. Mauerwerk und Pflästerungen sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel vergossen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
 5. Die Uferböschungen sind so bald als möglich anzusäen, mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 6. Bachufer dürfen nur einseitig lebend verbaut werden, da sonst der Bach völlig einwächst (z. B. Gestaltungsprofil I).
 7. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden.
 8. Für die ganze Baubegleitung ist eine qualifizierte Fachperson aus dem Bereich Landschaftsgestaltung/Ökologie (z. B. Verfasser des Berichtes Teil 2: „Ökologie und Gestaltung“ vom Mai 2000, Landschaftsarchitekt Hans - Peter Rüdistöli, Zürich) beizuziehen.
 9. Zwischen Weissenrainstrasse und Blumentalweg (Profil K) ist auf die rechtsufrige harte Verbauung mit Drahtschotterkörben zu verzichten. In diesem Bereich ist die Bachachse um ca. 3 m ostwärts Richtung Mulde zu verschieben (analog Plan Nr. 9802-14, Erhebungsblätter).
 10. Drahtschotterkörbe sind zu begrünen und im Gewässergebiet durch bruchrohe Verbauungssteine zu ersetzen.
 11. Die Projekt – Federführung liegt bei der Gemeinde Uetikon am See.
- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

III. Der erneuerten Bachstrecke, ist auf ihrer ganzen Länge von ca. 420 m wie bis anhin der Status eines Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See haben auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See bei allen von der neuen Bachdole bzw. der offenen Teilstrecken tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken:

"Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See)", bzw.

"Durch das Grundstück fliesst der Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), dessen Flächeninhalt (.....m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist."

Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen zu löschen.

Das Grundbuchamt Männedorf wird eingeladen, diese Anmerkungen und Löschungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Sofern die alten, ersetzten Bachdolenabschnitte weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt werden, haben die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See selber dafür sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.

V. Den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See wird an die auf Fr. 306'400.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau mit teilweiser

Ausdolung und Erstellung eines naturnahen Gerinnes des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), auf dem Abschnitt Tramstrasse bis zum offenen Gerinne unterhalb der Gseckstrasse auf insgesamt ca. 420 m Länge zu Lasten des Kontos 8500 5620 0301 / 85A - 20 - 270, Investitionsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Wiederbelebungsmaßnahmen an Fließgewässern, ein Kostenanteil von 5 % zugesichert.

Massgebende Bedingung:

Allgemeine Bedingungen für die Zusicherung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen und Wiederbelebungsmaßnahmen an Gewässern vom 25. Januar 1993 (Beilage).

VI. Den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See wird an die auf Fr. 306'400.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau mit teilweiser Ausdolung und Erstellung eines naturnahen Gerinnes des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17 (Gemeinde Männedorf), öffentliches Gewässer Nr. 5 (Gemeinde Uetikon am See), auf dem Abschnitt Tramstrasse bis zum offenen Gerinne unterhalb der Gseckstrasse auf insgesamt ca. 420 m Länge zu Lasten des Kontos 8500 5620 0301 / 85A - 20 - 270, Investitionsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Wiederbelebungsmaßnahmen an Fließgewässern, eine Subvention von 5 % zugesichert.

Massgebende Bedingung:

gemäss Dispositiv V

VII. Allfällige Mehrkosten infolge Teuerung oder Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die Abteilung Wasserbau des AWEL werden im Rahmen dieser Beitragszusicherung mitunterstützt.

VIII. Die Projekt – Federführung für das ganze Projekt sowohl technisch als auch bezüglich der detaillierten und aufgeteilten Kostenabrechnung zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See gegenüber dem AWEL liegt bei der Gemeinde Uetikon am See. Die Ausrichtung des gesamten (Gemeinden Männedorf und Uetikon am See) zugesicherten Staatsbeitrages erfolgt an die Gemeinde Uetikon am See.

IX. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung an:

- ✓ den Gemeinderat und die Gemeindewerke Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf;
- ✓ den Gemeinderat und die Gemeindewerke Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, 8707 Uetikon am See;
- ✓ das Ingenieurbüro Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf;
- ✓ das Büro L, Hans- Peter Rüdüsüli, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich;
- ✓ das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Fischerei- und Jagdverwaltung;
- ✓ das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz;
- ✓ das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Orts- und Regionalplanung;
- ✓ das Tiefbauamt, Unterhaltsregion IV;
- ✓ das Grundbuchamt Männedorf, 8708 Männedorf sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,

St/le

Zürich,
verfügt: **22. Aug. 2009**

Im Auftrag der Baudirektorin:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Der Chef: